

**In diesem Text geht es um das Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz.**

**Wenn Sie in Deutschland leben:**

**Dann müssen Sie viele Sachen wissen und beachten.**



Manche Wörter in dem Text sind in **blauer Farbe** geschrieben.

Die blauen Wörter werden auf einer neuen Seite erklärt.

Das müssen Sie tun:

Am Ende vom Text müssen Sie **unterschreiben**.

Damit zeigen Sie:

Sie haben den Text verstanden.



Danach **schicken** Sie den Text an das Landrats-Amt zurück.

Das ist die Adresse von der Behörde:

Landrats-Amt Aichach-Friedberg

Sachgebiet Personenstands- und Ausländerwesen

Münchener Str. 9

86551 Aichach



## Hinweis-Blatt

### Das müssen Sie wissen:

Sie haben einen Antrag auf [Asyl-Bewerber-Leistungen](#) nach dem Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz gestellt.

Die Abkürzung für dieses Gesetz ist: AsylbLG.

Oder Sie bekommen Asyl-Bewerber-Leistungen nach dem AsylbLG.

Es gibt wichtige Informationen für Sie!

### Sie müssen mit den Behörden zusammen-arbeiten.

Das steht in [Paragraf § 9](#), Absatz 3 vom AsylbLG und in den Paragrafen §§ 60 bis 66 vom 1. Sozial-Gesetzbuch.



### Das müssen Sie tun:

#### 1. Sie müssen den Behörden alles sagen.

Die Behörde entscheidet, was Sie sagen müssen.

Gibt es andere Personen oder Behörden, die wichtige Informationen über Sie haben?

Sie müssen damit einverstanden sein, dass die Informationen weiter-gegeben werden.

#### 2. Sie müssen der Behörde sagen, wenn sich etwas in Ihrem Leben ändert.

Zum Beispiel:

Wenn Sie heiraten.

Oder ein Kind bekommen.



### 3. Sie müssen der Behörde wichtige Dokumente und Urkunden zeigen.

Zum Beispiel:

- Die Geburts-Urkunde
- Arbeits-Bescheinigungen
- Zeugnisse aus der Schule
- Den Führerschein



Wenn Sie nicht mit den Behörden zusammen-arbeiten,  
bekommen Sie weniger oder keine Asyl-Bewerber-Leistungen.

Bis Sie mit der Behörde zusammen-arbeiten.

Sie müssen der Behörde alle wichtigen Dokumente  
und Urkunden zeigen.

Das steht in Paragraf § 66, Absatz 1 vom 1. Sozial-Gesetzbuch.

Sie müssen der Behörde sagen, wenn sich etwas ändert.

Das ist die Adresse von der Behörde:

Landrats-Amt Aichach-Friedberg

Sachgebiet Personenstands- und Ausländerwesen

Münchener Str. 9

86551 Aichach

## **Das müssen Sie der Behörde unbedingt sagen:**

**- Wenn sich etwas bei Ihnen oder in Ihrer Familie ändert.**

<b>Das verändert sich:</b>	<b>Das müssen Sie mitbringen:</b>
Sie heiraten.	Heirats-Urkunde
Sie trennen sich von Ihrem Partner.	Getrenntlebend-Bescheinigung
Sie lassen sich von Ihrem Ehe-Partner scheiden.	Scheidungs-Urteil
Ein Familien-Mitglied stirbt.	Sterbe-Urkunde
Sie ziehen mit Ihrem Partner zusammen.	Anmelde-Bescheinigung
Sie bekommen ein Kind.	Geburts-Urkunde oder Geburts-Bescheinigung, Vaterschaftsanerkennungs- Urkunde
Sie sind schwanger.	Mutterpass

**- Wenn Sie ins Gefängnis müssen.**

**- Wenn sich Ihr Wohn-Ort ändert.**

Wenn Sie umziehen wollen:

Sie müssen einen Antrag bei der Ausländer-Behörde stellen.

Das steht in Paragraf § 60, Absatz 1, Satz 1 vom Asyl-Gesetz.

**- Wenn sich Ihr Einkommen ändert.**

Einkommen ist alles, was Sie **während** der [Bedarfs-Zeit](#)

an Geld bekommen.

Das gehört alles zum Einkommen:

- Arbeits-Lohn
- Geld-Geschenke
- Sozial-Leistungen
- Gewinne
- Miet-Einnahmen
- Zinsen.



**- Wenn Sie andere Sozial-Leistungen beantragen.**

Zum Beispiel Arbeitslosen-Geld, Kinder-Geld oder eine Rente.

Sie müssen der Behörde sagen,  
welche Sozial-Leistungen Sie beantragen.

Und ob Sie die Sozial-Leistung bekommen oder nicht.

**- Wenn sich Ihr Vermögen ändert.**

Vermögen ist alles,  
was Sie und Ihre Familie schon **vor** der Bedarfs-Zeit besitzen.  
Vom Vermögen wird ein Frei-Betrag von 200 Euro abgesetzt.

Das bedeutet:

Sie dürfen Vermögen in Höhe von 200 Euro haben.

Die 200 Euro werden Ihnen bei der Berechnung  
von Asyl-Bewerber-Leistungen nicht angerechnet.

Alle Familien-Mitglieder haben einen Frei-Betrag von 200 Euro.

Die Familien-Mitglieder müssen im selben Haushalt leben.

Sie müssen der Behörde **trotzdem** Ihr ganzes Vermögen sagen!



Das steht in Paragraf § 7, Absatz 5, vom AsylbLG.

Das gehört alles zum Vermögen:

- Geld
- Spar-Konten bei der Bank
- Geld-Anlagen.

Zum Beispiel:

Bau-Sparer, Lebens-Versicherungen, Spar-Briefe

- Aktien
- Fahrzeuge
- Häuser und Wohnungen
- Wertvolle Sachen.

Zum Beispiel: Schmuck, Kunst.



### - Wenn Sie ins Ausland gehen.

Sie müssen in Deutschland sein.

Sonst bekommen Sie keine Asyl-Bewerber-Leistungen.

Das steht in Paragraf § 1, Absatz 1, vom AsylbLG.

Wenn Sie im Ausland sind:

Dann müssen Sie die Asyl-Bewerber-Leistungen zurück-zahlen.

Das steht in den Paragrafen §§ 45, 48 und 50 vom 10. Sozial-Gesetzbuch.



Wenn Sie Deutschland verlassen und dann wieder kommen:

Das ist nicht erlaubt.

Sie dürfen nicht wieder einreisen.

Das steht in Paragraf § 14, Absatz 1, Nummer 1 und 2

in Verbindung mit § 95, Absatz 1, Nummer 3, vom AufenthG.

Sie können dafür bis zu ein Jahr ins Gefängnis kommen.

Oder Sie müssen eine Geld-Strafe von bis zu 5000 Euro bezahlen.

### **- Wenn Sie arbeiten.**

Das ist wichtig:

**Bevor** Sie anfangen zu arbeiten:

Sie brauchen eine **Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung.**



Das bedeutet:

Sie müssen einen Antrag bei der Ausländer-Behörde stellen.

Wenn Sie die Erlaubnis haben, dürfen Sie arbeiten.

Sie müssen der Behörde spätestens nach 3 Tagen sagen,  
wo Sie arbeiten.

Das steht in Paragraf § 8 a vom AsylbLG.

Wenn Sie sich nicht bei der Behörde melden,

müssen Sie eine Geld-Strafe von bis zu 5000 Euro zahlen.

Das steht in Paragraf § 13 vom AsylbLG.

Sie müssen der Behörde den Arbeits-Vertrag  
und die Lohn-Abrechnungen zeigen.

Wenn Sie Arbeits-Lohn und Asyl-Bewerber-Leistungen gleichzeitig bekommen:

Dann müssen Sie die Asyl-Bewerber-Leistungen zurück-zahlen.

Das steht in den Paragrafen §§ 45, 48 vom 10. Sozial-Gesetzbuch.

Es gibt aber Frei-Beträge.

Fragen Sie bei der Behörde nach, wie viel Sie zurück-zahlen müssen.

### **Sie müssen mit den Behörden zusammen-arbeiten.**

Sagen Sie die Wahrheit.

Sie dürfen nichts weglassen.

Sonst bekommen Sie keine Asyl-Bewerber-Leistungen.

Wenn Sie lügen:

Dann können Sie eine Strafe bekommen.

Das steht in Paragraf § 263 vom Straf-Gesetzbuch.



### **Das müssen Sie der Ausländer-Behörde sagen:**

- Wenn Sie in einem anderen Land der EU einen Asyl-Antrag stellen oder schon gestellt haben.

**EU** ist die Abkürzung von:

**E**uropäische **U**nion.

- Wenn Sie von einem anderen Land der EU

Asyl-Bewerber-Leistungen bekommen.



**Bitte unterschreiben!**

Damit bestätige ich:

Ich habe das Hinweis-Blatt für Antragsteller und Empfänger  
von Asyl-Bewerber-Leistungen bekommen.



---

Datum und Unterschrift Antragssteller  
(bei minderjährigen der [gesetzliche Vertreter](#))

---

Datum und Unterschrift Ehe-Partner

---

Datum und Unterschrift volljähriges Kind

---

Datum und Unterschrift volljähriges Kind

## Übersetzung und Prüfung in Leichter Sprache:

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH  
Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation

## Fach-Zentrum für Leichte Sprache

Telefon: 0821 – 56 06 410

E-Mail: [leichte-sprache@cab-b.de](mailto:leichte-sprache@cab-b.de)

Internet: [www.cab-b.de](http://www.cab-b.de)

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e.V.



Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e.V.

Die Bilder sind von der Internet-Seite: [www.pixabay.de](http://www.pixabay.de)